

postulirten 16,500 Thaler) zur Verbesserung der Schullehrergehalte aus Staatsmitteln zu verwenden." Ich habe früher vorgeschlagen, daß wir dieses Amendement aussetzen, bis wir die Berathung des Gesetzes beendigt haben, und da Niemand gegen diesen Vorschlag etwas eingewendet hat, so wird dasselbe bis dahin ausgesetzt bleiben.

Abg. v. d. Beeck: Wenn die Kammer es gestattet, würde ich den zweiten Theil des Antrags zurückziehen, indem, wenn der erste Theil angenommen wird, es allerdings besser ist, wenn noch eine Berathung der zweiten Deputation stattfindet, um die Summe zu bestimmen, welche nöthig wird, um die Schullehrergehalte zu verbessern.

Präsident D. Haase: Der Abg. v. d. Beeck hat erklärt, daß er den zweiten Theil seines Antrages zurücknehme. Er lautet so: „Die hohe Staatsregierung wird jedoch ermächtigt, schon im laufenden Jahre 22,500 Thaler (einschließlich der auf den früheren Budgets postulirten 16,500 Thaler) zur Verbesserung der Schullehrergehalte aus Staatsmitteln zu verwenden". Ist die Kammer damit einverstanden, daß dieser zweite Theil des v. d. Beeck'schen Antrages zurückgezogen werde? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es bleibt also gegenwärtig nur noch das Amendement des Herrn Abg. Haberkorn übrig, welches derselbe bei §. 2 eingebracht und als §. 2 b. der Kammer zur Annahme empfohlen hat. Unterstützt ist dieser Antrag worden, auch bereits discutirt, ich werde ihn also gegenwärtig nur noch vorlesen, um die Kammer zu befragen, ob sie demselben ihren Beifall gebe oder nicht. Diese §. 2 b. soll nun nach dem Antrage des Herrn Abg. Haberkorn so lauten: „Rücksichtlich der in den §§. 1 und 2 festgestellten Gehaltserhöhungen, insoweit dazu die einzelnen Gemeinden verpflichtet sein sollen, wird das Jahr 1851 derartig als Normaljahr festgestellt, daß die Höhe des in diesem Jahre Seiten der Gemeinden und Einzelner bestrittenen laufenden Schulbedarfs als Norm zur Bemessung der Beihilfe für letzteren aus Staatscassen gelten soll. Die Einnahme für eingetretene Vermehrung der Schulkinder ist nach dem Normalschulgelde von 1851 den Gemeinden hierbei anzurechnen. Die Gewährung sonstiger Unterstützungen aus der Staatscasse wird hierdurch nicht ausgeschlossen", und ich frage: ob die Kammer diese §. 2 b. als Zusatzparagraphen annehme? — Mit 42 Stimmen Nein.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über auf die §. 3, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns dieselbe vorzutragen.

Referent Abg. D. Kunzsch:

§. 3.

Außer den §. 52 erwähnten Fällen hat die Entsetzung des Lehrers von seiner Stelle einzutreten, wenn derselbe

- 1) wegen Gotteslästerung,
- 2) wegen öffentlicher Herabsetzung der Religion,
- 3) wegen Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen und Verbreitung unzüchtiger Schriften,
- 4) wegen ehrverletzender Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen

zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

Die Motive hierzu sagen:

Zu §. 3.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein Lehrer, der wegen der in §. 3 erwähnten Vergehen in Folge richterlicher Untersuchung zu Strafe verurtheilt ist, seiner Stelle entsetzt werden muß.

Mit §. 3 ist die Deputation einverstanden und empfiehlt dieselbe der Kammer zur Annahme.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf diese §. 3 etwas zu bemerken?

Abg. Kölz: §. 3, meine Herren, beginnt den Reigen jener härteren Strafbestimmungen, von denen die Regierung glaubt, daß sie zum Schutze des Staates gegen die Volksschullehrer erforderlich seien. Ich hätte mich veranlaßt finden können, einen Antrag zu stellen, nach welchem die §§. 1 und 2 berathen und angenommen, die §§. 3 und folgende aber aus dem Gesetze ausgeschieden würden; denn es giebt vielleicht in diesem Saale Mehre, gewiß aber auch außer demselben sehr Viele, welche die Ansicht mit mir theilen, daß die älteren bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz gegen die Gefahren, welche dem Staate möglicherweise von den Volksschullehrern drohen, vollkommen ausreichend seien. Wenn aber auch ein solcher Antrag in der Kammer vielleicht durchzubringen gewesen wäre, so würde er doch jedenfalls das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet und den Lehrern die materiellen Vortheile entzogen haben, welche es bietet. Das möchte ich um keinen Preis, und um deswillen habe ich von Stellung eines solchen Antrages abgesehen; wenn man aber im Wesentlichen den härteren Strafbestimmungen in den folgenden Paragraphen nicht entgegentritt, dann kann man auch für die §. 3 stimmen.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter über §. 3 sprechen zu wollen, auch der Herr Referent nicht; ich stelle also die Frage: Nimmt die Kammer die §. 3 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Kunzsch:

§. 4.

Den §. 53 angeführten Entlassungsgründen werden noch folgende hinzugefügt: